



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Bezirksversammlung Altona

Drucksachen–Nr.: **XIX-3390**

### Antrag öffentlich

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum
Öffentlich	Verkehrsausschuss	04.11.2013

### **Tempo-30-Zone für den gesamten Sülldorfer Kirchenweg erneut prüfen Antrag der Fraktion DIE LINKE**

Mit Stellungnahme vom 26. August 2013 (Drs. XIX-3182) hat die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI) ablehnend zum Prüfungsauftrag des Hauptausschusses (Drs. XIX-2788.2E) vom 11. Juli 2013 Stellung genommen, den Sülldorfer Kirchenweg in seinem gesamten Verlauf als Tempo-30-Zone auszuweisen.

Zur Begründung führt die BWVI aus:

*„[Der Sülldorfer Kirchenweg] ... wird von der Metrobuslinie 1 befahren und ist im Verlauf durch zahlreiche einmündende Straßen gekennzeichnet. Der Senat verfolgt das Ziel, die Attraktivität des ÖPNV in Hamburg weiter zu verbessern. Dazu gehört auch der möglichst reibungslose Ablauf der Busverkehre ohne Verzögerungen. Vor diesem Hintergrund ist die Einführung einer Tempo-30-Zone nicht möglich, da neben der Temporeduzierung auch die „Rechts-vor-Links-Regel“ greifen würde, so dass die Busse zu häufigem Abbremsen an den einmündenden Straßen gezwungen wären.“*

Unter den Voraussetzungen von § 45 Absatz 1 und Absatz 1c der Straßenverkehrsordnung (StVO) kann die Verkehrsbehörde Tempo-30-Zonen u.a. innerhalb geschlossener Ortschaften insbesondere in Wohngebieten anordnen. Unter diesen Voraussetzungen hat die Behörde eine Ermessensentscheidung zu treffen. Zur Ermessensausübung gehören die sorgfältige Prüfung des Einzelfalls, die sachgerechte Gewichtung der einzelnen Belange sowie die Einbeziehung von Maßnahmen, die einen Interessenausgleich ermöglichen können.

Vor diesem Hintergrund sind folgende Gesichtspunkte in eine erneute Prüfung durch die BWVI mit einzubeziehen:

1. Die Belange des Öffentlichen Nahverkehrs sind in der Ermessensausübung entsprechend ihrer tatsächlichen konkreten Bedeutung im Sülldorfer Kirchenweg und nicht orientiert an einer abstrakten politischen Leitlinie des Senats für die gesamte Stadt in das Ermessen einzustellen. Zu beachten ist daher, dass die Metrobuslinie 1 nicht vollumfänglich den Standards einer Metrobuslinie entspricht. In dem Linienabschnitt, der den Sülldorfer Kirchenweg betrifft, weist das Leistungsangebot der Linie 1 keinen 10-Minuten-Takt auf. Unabhängig davon, ob die Linie 1 noch als Metrobuslinie bezeichnet werden kann oder nicht, ist bei der Findung einer Ermessensentscheidung

auf die tatsächliche Bedeutung des Angebots, welche in einer Bedienung im 20-Minuten-Takt ihren Ausdruck findet, abzustellen.

2. Der angesprochene Nachteil für den Linienbusverkehr, der sich aus der „Rechts-vor-Links-Regel“ an Einmündungen in Tempo-30-Zonen ergibt, kann seinerseits durch ergänzende Verkehrsregelungen kompensiert werden. Nr. 41 der Verwaltungsvorschrift zu § 45 StVO sieht es ausdrücklich vor, wenn es die Belange des Buslinienverkehrs erfordern, die Vorfahrt durch das Zeichen Nr. 301 anzuordnen. Diese Möglichkeit ist bislang nicht bei der Prüfung berücksichtigt worden. Zumindest könnte aber an zahlreichen - nicht an allen - Einmündungen/Kreuzungen das Zeichen Nr. 301 angeordnet werden, ohne dass der Sülldorfer Kirchenweg den aus Verkehrssicherheitsgründen nicht wünschenswerten Charakter einer bevorrechtigten Straße innerhalb der Tempo-30-Zone erhielte.

Die Fraktion DIE LINKE beantragt daher, der Verkehrsausschuss möge der Bezirksversammlung empfehlen, folgenden Beschluss zu fassen:

**Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation wird gebeten, unter Einbeziehung der vorstehend unter den Nrn. 1 und 2 dargelegten Gesichtspunkte die Anordnung einer Tempo-30-Zone für den gesamten Verlauf des Sülldorfer Kirchenwegs erneut zu prüfen.**

**Petition:**

**Der Verkehrsausschuss wird um Zustimmung gebeten.**

**Anlage/n:**

ohne